



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2010/09366**
Datum: 23.11.2010
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Herr
Johannes Krause

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	15.12.2010	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion zu Altlastenverdachtsflächen in Halle

Wir fragen die Stadtverwaltung:

1. Welche Altlastenverdachtsflächen sind der Stadtverwaltung bekannt?
2. Sind darunter Flächen mit ökologischen Altlasten, von denen eine Gefährdung für umliegende Grundstücke ausgeht?
3. Welche Vorstellungen gibt es, das Gefährdungspotential solcher Flächen schrittweise zu verringern?

gez. Johannes Krause
Fraktionsvorsitzender

Sitzung des Stadtrates am 15.12.2010

Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion zu Altlastverdachtsflächen in Halle (Saale)

Vorlagen-Nummer: V/2010/09366

TOP: 8.6

Antwort der Verwaltung:

- zu 1. Die zuständige Untere Bodenschutzbehörde führt gemäß § 9 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA) vom 02.04.2002 eine Sammlung personenbezogener und nicht personenbezogener Daten über schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten und altlastverdächtige Flächen, in die die für die Erfüllung ihrer Bodenschutz- und altlastengesetzlichen Aufgaben erforderlichen Informationen aufzunehmen sind.
In der „Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten“ (DSBA) sind für das Gebiet der Stadt Halle 595 Altlastverdachtsflächen erfasst (Stand 11/2010).
- zu 2. In der „Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten“ sind auch Flächen erfasst, von denen (in Bezug auf die vorhandene bzw. geplante Nutzung) eine Gefährdung von Schutzgütern (z.B. Boden, Grundwasser, Luft, Gesundheit) ausgehen kann bzw. ausgeht.
- zu 3. Die Untersuchungen von Altlastverdachtsflächen bzw. Altlasten erfolgen nach Festlegung der Priorität stufenweise in mehreren Untersuchungsetappen.
Auf Grundlage der Erfassung eines Grundstückes in der DSBA erfolgt die Historische Erkundung. Bestätigt sich danach der Altlastverdacht, muss als nächster Schritt eine orientierende Untersuchung durchgeführt werden.
Zur räumlichen Abgrenzung von festgestellten Kontaminationen wird eine Detailuntersuchung durchgeführt. Bei Detailuntersuchungen soll auch dokumentiert werden, ob sich aus den Anreicherungen von Schadstoffen innerhalb einer Fläche Gefahren ergeben und sich daraus ein Handlungsbedarf für Gefahrenabwehrmaßnahmen ableitet.
Besteht eine Gefahr für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, so ist nach einer Sanierungsuntersuchung eine Sanierung durchzuführen.
Die Untersuchungen und Sanierungen erfolgen immer in Bezug auf eine bestehende bzw. geplante Nutzung und in Abhängigkeit der Schutzgutgefährdung.

Dr. Thomas Pohlack
Bürgermeister